



Information und Mitwirkung sind in Planungsprozessen gesetzlich vorgeschrieben und damit Voraussetzung für die regierungsrätliche Genehmigung. In welcher Form diese durchgeführt werden, ist offen. Die Mitwirkung dient dazu, die Interessen der Bevölkerung direkt in die Planung einzubringen.

Ausgangslage

Das Gesetz schreibt vor, dass die Behörden keine raumplanerischen Vorhaben planen können, ohne die Bevölkerung darüber zu informieren. Diese soll damit eine Mitsprachemöglichkeit erhalten. Mitwirkungsverfahren sind aber auch für die Behörden aufschlussreich. Einerseits können sie bereits früh mögliche Widerstände gegen das Vorhaben erkennen und auflösen. Dadurch entfallen langwierige Einspracheverfahren. Andererseits profitieren die Behörden vom Wissen der Lokalbevölkerung, was für die weitere Planung von Nutzen sein kann. Die Mitwirkung hat den weiteren Vorteil, Bevölkerungsgruppen einzubeziehen, die im Einspracheverfahren nicht einspracheberechtigt sind.

Voraussetzungen/Vorgaben

- Art. 4 RPG, § 3 Abs. 2 und 3 PBG: Behördeninformation über Ziele und Ablauf der Planungen und Möglichkeiten der Mitwirkung.

Zeitpunkt und Umfang

Grundsätzlich ist bei jedem relevanten Nutzungsplanverfahren eine Information und Mitwirkung der Bevölkerung durchzuführen. Je grösser und komplexer eine Planung ist, desto höher sind die Anforderungen an Information und Mitwirkung: Für kleine Planänderungen genügt eine kurze Information, für eine grössere Planung ist ein aufwändigeres Mitwirkungsverfahren zu wählen. Letzteres gilt insbesondere bei der Entwicklung eines räumlichen Leitbildes für die Gemeinde. Hier ist zwingend in einer frühen Phase des Prozesses eine umfassende Information und Mitwirkung durchzuführen. Es geht darum herauszufinden, wie sich die Bevölkerung die Entwicklung ihrer Gemeinde vorstellt und was ihre Anliegen und Wünsche dazu sind. Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die ersten Entwürfe der Nutzungspläne erstellt sind (und damit das Leitbild umgesetzt wird), ist eine weitere Mitwirkungsrunde durchzuführen. Dabei stellen die Behörden den Einwohnerinnen und Einwohnern die Planentwürfe vor und bieten ihnen die Möglichkeit, Vorschläge, Anregungen usw. anzubringen.

Vorgehen

- Stimmen Sie den Kreis der Teilnehmenden und die Form der Information/Mitwirkung auf die Planung ab.
- Je nach Umfang und Form ist es sinnvoll, ein externes Büro oder einen Moderator dafür zu engagieren.
- Es gibt sehr viele Möglichkeiten, die gesetzlichen Vorgaben „Information und Mitwirkung“ umzusetzen. Einige Ideen:
 - Grossgruppenkonferenz (in verschiedener Form)
 - Ausstellungen
 - Konsens-Verfahren

- Arbeitsgruppen
- Workshops
- Informationsveranstaltung mit Diskussion
- Schriftliche Umfrage
- Flugblätter
- Internetseite
- Sie sind als Gemeindebehörde frei in der Wahl der Mitwirkungsform.
- Sammeln, prüfen, werten Sie die Ergebnisse der Mitwirkung aus und fassen Sie diese in einem Mitwirkungsbericht zusammen. Bei kleineren Planungen gehen Sie im Raumplanungsbericht auf das Thema Mitwirkung ein.
- Berücksichtigen Sie die Ergebnisse der Mitwirkung in Ihrer Planung.
- Reichen Sie den Mitwirkungsbericht mit den Planungsunterlagen zur Vorprüfung ein.

Rechtlicher Status und Zuständigkeit

Eine Information/Mitwirkung muss für jede Nutzungsplanung durchgeführt werden. Für Planungen auf Gemeindeebene ist der Gemeinderat die zuständige Behörde. Nach Gesetz ist er für die Durchführung einer angemessenen Information und Mitwirkung verantwortlich. Für die Bevölkerung ist die Teilnahme freiwillig. Eine Information/Mitwirkung ersetzt nicht das vom Gesetz vorgeschriebene weitere Verfahren wie öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit und Beschwerdeverfahren.